

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 1 RA 51/86

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. Mai 1988

für Recht erkannt:

1. Dem Kläger wird wegen der Versäumnis der Frist zur Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 1986 und des Sozialgerichts München vom 23. August 1984 aufgehoben.
3. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 1984 und unter Abänderung ihres Bescheides vom 14. Juli 1983 verur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teilt, das Altersruhegeld des Klägers unter Berücksichtigung eines Wertes von monatlich 8,33 für die Ausbildungs-Ausfallzeiten neu zu berechnen.

4. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Bewertung von Ausfallzeiten bei der Berechnung eines Altersruhegeldes.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 14. Juli 1983 für die Zeit ab 1. Juli 1983 das sogen Arbeitslosen-Altersruhegeld (§ 25 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Ausweislich des Versicherungsverlaufes hatte der Kläger in der Zeit von Februar 1956 bis zum 31. Dezember 1964 für 107 Monate Pflicht- bzw freiwillige Beiträge entrichtet. Hieraus ergaben sich eine Summe von 1.310,90 Werteinheiten und somit ein Monatsdurchschnitt von 12,25. Dagegen errechneten sich unter Außerachtlassung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre (59 Monate) 626,42 Werteinheiten für 48 Monate und daraus ein Monatsdurchschnitt von 13,05. Die Beklagte ließ daher gemäß § 32 Abs 4 Buchst a) AVG die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht und bewertete sie wie Ausfallzeiten mit einem Monatsdurchschnitt von 13,05 (§ 32a Abs 2 Satz 1 AVG). Der Versicherungsverlauf des Klägers wies ferner für die Zeit zwischen 1938 und 1950 insgesamt 84 Monate Ausfallzeiten der Schul- und Hochschulausbildung aus. Diesen Ausfallzeiten legte die Beklagte unter Anwendung des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung des Art 20 Nr 7 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl I S 1857; = HBeglG 1983) einen Wert von 7,50 je Monat mit der Erwägung zugrunde, daß infolge Außerachtlassung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre in der Zeit vor dem 1. Januar 1965 nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt seien. Den Widerspruch des Klägers, mit welchem er die Berücksichtigung eines Wertes von 8,33 für die Ausbildungs-Ausfallzeiten begehrte, weil er vor dem 1. Januar 1965 für 107 Kalendermonate Beiträge entrichtet habe, wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 1984).

Das Sozialgericht (SG) München hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 23. August 1984) und das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen (Urteil vom 23. Juli 1986):



Die Rentenberechnung der Beklagten sei nicht zu beanstanden. Den 84 Monaten Ausfallzeiten sei nach § 32a Abs 2 Satz 3 AVG der für Ausfallzeiten nach § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AVG maßgebende Wert von höchstens 7,50 zugrunde zu legen. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1965 seien nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt. Hierbei zählten nur Pflicht- oder freiwillige Beiträge mit, die an der Berechnung des Monatsdurchschnitts nach § 32a Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Abs 2 Satz 1 AVG teilnehmen könnten. Andernfalls wäre die in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG verlangte Vergleichsberechnung nicht möglich. Die vom Kläger in den ersten fünf Jahren seit Eintritt in die Versicherung mit Pflichtbeiträgen belegten 59 Monate habe die Beklagte zu Recht wie Ausfallzeiten bewertet mit der Folge, daß sie bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts nach § 32a Abs 2 Satz 1 AVG nicht mitberücksichtigt worden und deshalb auch bei der Vergleichsberechnung des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG nicht zu berücksichtigen seien. Die Nichtberücksichtigung der wie Ausfallzeiten bewerteten Beiträge ergebe sich aus dem Zweck der Bestimmung, die davon ausgehe, daß die Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage aus Beiträgen für weniger als 61 Monate kein aussagekräftiges Ergebnis haben könne.

Gegen das ihm am 23. Oktober 1986 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 24. November 1986 (Montag) beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 21. November 1986 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und sie mit dem am 24. Dezember 1986 eingegangenen Schriftsatz vom 22. Dezember 1986 begründet: Das LSG habe § 32a AVG nicht richtig ausgelegt. Seien wie im vorliegenden Fall nicht mehr als 60 Kalendermonate in der Zeit vor dem 1. Januar 1965 mit Beiträgen belegt, so wende die Beklagte generell § 32a Abs 2 Satz 3 AVG mit dem Ergebnis einer Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten mit einem Tabellenwert von 7,50 an. Der Gesetzgeber habe jedoch mit der Einfügung des Bindewortes "dann" eine eingrenzende Auswirkung des § 32a Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 AVG des Inhaltes beabsichtigt, daß ein Bezug zu Halbsatz 1 der Vorschrift hergestellt werden solle und der Ansatz des Wertes 7,50 nur dann zu erfolgen habe, wenn der nach Anlage 1 zu § 32a AVG maßgebende Wert auch tatsächlich als günstigerer Wert zugrundegelegt werde. Daraus müsse umgekehrt gefolgert werden, daß bei Ansatz des aus der Berechnung gewonnenen höheren Wertes (hier: 13,05) der Wert 7,50 nicht zu verwenden sei und für die Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten dann der Wert von 8,33 nach § 32a Abs 2 Satz 2 AVG in Betracht komme. Nach der Intention des Gesetzgebers habe die Begrenzung des Wertes für Ausbildungs-Ausfallzeiten nur in den Fällen zu erfolgen, in denen nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt seien und wegen eines unter dem jeweiligen Tabellenwert liegenden Monatsdurchschnitts aus den zu bewertenden Beitragsmonaten der entsprechende Tabellenwert der Anlage 1 zu § 32a AVG heranzuziehen sei. Die Bewertung der vor dem 1. Januar 1965 liegenden Ausbildungs-Ausfallzeiten mit einem Wert von höchstens 7,50 sei lediglich dem Personenkreis zugedacht worden, der bei geringer "Eigenleistung" schon die Wohltat des günstigeren Tabellenwertes der Anlage 1 zu § 32a



AVG für die Bewertung seiner anderen beitragslosen Zeiten empfangen habe. Liege aber der persönliche Durchschnitt über dem Tabellenwert, und reiche er damit für die Bewertung der anderen beitragslosen Zeiten aus, so solle daraus bei der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten nicht einseitig ein Nachteil entstehen. Er (Kläger) habe quasi aus eigener Kraft eine Bewertung von 13,05 erreicht und nehme den "Bonus" des günstigeren Tabellenwertes nicht in Anspruch. Dann dürfe er auch nicht mit dem "Malus" einer Abwertung seiner Ausbildungs-Ausfallzeiten von 8,33 auf 7,50 bestraft werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 1986 und des Sozialgerichts München vom 23. August 1984 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 1984 und unter Abänderung ihres Bescheides vom 14. Juli 1983 zu verurteilen, sein (des Klägers) Altersruhegeld unter Berücksichtigung eines Wertes von monatlich 8,33 für die Ausbildungs-Ausfallzeiten neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, Satz 3 des § 32a Abs 2 AVG könne nicht losgelöst von der Grundregel des Satzes 1 der Vorschrift gesehen werden, nach der es auf die bewerteten und nicht auf die "vorhandenen" Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1965 ankomme. Unter den mit Beiträgen belegten Kalendermonaten iS des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG seien nur die Kalendermonate zu verstehen, die sich nach der Grundregel des Satzes 1 aus den bewerteten Beitragszeiten ergäben. Hingegen dürfe bei der Anwendung des Satzes 3 des § 32a Abs 2 AVG nicht auf Kalendermonate zurückgegriffen werden, die für den maßgebenden Monatsdurchschnitt nach Satz 1 der Vorschrift nicht relevant seien. So habe auch der frühere 11a-Senat des BSG in seinem Urteil vom 25. November 1986 - 11a RA 56/85 - (= SozR 2200 § 1255a Nr 15) entschieden. Allerdings habe er zu der Frage, mit welchem Wert vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegte anrechenbare Ausbildungs-Ausfallzeiten zu bewerten seien, wenn bis zum 31. Dezember 1964 nicht mehr als 60 Kalendermonate mit bewerteten Beiträgen belegt seien, die Ansicht vertreten, die Höchstbegrenzung für Ausbildungs-Ausfallzeiten mit dem Wert 7,50 in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG gelte nur für den Fall, daß ohne diese Höchstbegrenzung eine Anhebung des nach Sätzen 1 und 2 der Vorschrift ermittelten Wertes (im folgenden durchgehend bezeichnet als "Beitragswert") auf den Tabellenwert der Anlage 1 zu § 32a AVG (im folgenden durchgehend bezeichnet als "Anlagewert") vorzunehmen sei; liege hingegen der nach § 32a Abs 2 Satz 1 AVG ermittelte Beitragswert über dem Wert der maßgebenden Leistungsgruppe der Anlage 1 zu § 32a AVG und sei letzterer Wert somit nicht "zu berücksichtigen", so müßten die Ausbildungs-Ausfallzeiten gemäß § 32a Abs 2 Satz 2 AVG den Wert 8,33 erhalten. Demgegenüber sei sie (Beklagte) der Auffassung, daß nach Satz 3 des § 32a Abs 2 AVG Ausbil-



dungs-Ausfallzeiten schon immer dann den Wert 7,50 erhalten müßten, wenn vor dem 1. Januar 1965 nicht mehr als 60 Beitragsmonate an der Bildung des Monatsdurchschnitts nach Satz 1 der Vorschrift teilgenommen hätten. Die im letzten Satzteil des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG gebrauchte Formulierung "dann jedoch" beziehe sich allein auf den ersten Satzteil und nicht auf den eingeschobenen Mittelteil des Satzes, der eine mögliche Anhebung des nach Satz 1 ermittelten Beitragswertes für die Bewertung der sonstigen beitragslosen Zeiten vorsehe. Der Gesetzgeber habe mit den Worten "dann jedoch" zum Ausdruck gebracht, daß die Ausbildungs-Ausfallzeiten desjenigen Versicherten, der aus seinen bewerteten Beitragszeiten einen repräsentativen, seinem Ausbildungsgang entsprechenden Monatsdurchschnitt nicht erreicht habe, immer den Wert 7,50 je Monat erhalten sollten. Ob der erreichte Beitragswert repräsentativ sei oder nicht, hänge jedoch nicht davon ab, ob er oberhalb oder unterhalb des von der Ausbildung des Versicherten abhängigen Anlagewertes liege, sondern allein davon, ob an seiner Bildung mehr als 60 oder weniger als 61 Kalendermonate Beiträge teilgenommen hätten. Im letzteren Falle sollten auch nach den Motiven des Gesetzes die Ausbildungs-Ausfallzeiten den Wert 7,50 erhalten. Entgegen den Ausführungen des früheren 11a-Senats führe dies nicht zu einer Benachteiligung der Versicherten, deren aus weniger als 61 Beitragsmonaten gebildeter Beitragswert über dem für sie maßgebenden Anlagewert liege. Vielmehr führe die vom früheren 11a-Senat gefundene Auslegung zu einer Benachteiligung von Hochschülern gegenüber Schülern und Fachschülern, wenn deren Beitragswert zwischen dem Tabellenwert der Leistungsgruppe 2 (= 10,50) und der Leistungsgruppe 1 (= 12,50) der Anlage 1 zu § 32a AVG liege, weil bei gleichem Beitragswert der Versicherte mit dem höheren Ausbildungsstand gegenüber dem Versicherten mit dem niedrigeren Ausbildungsstand benachteiligt würde. Nach der von ihr (der Beklagten) vertretenen Auffassung erhielten dagegen beide Versicherte für ihre Ausbildungs-Ausfallzeiten den Wert 7,50. Auch die nach den Ausführungen des früheren 11a-Senats mögliche zweite Auslegung, daß der letzte Satzteil des Satzes 3 des § 32a Abs 2 AVG nur dann die nach dem Mittelteil dieses Satzes mögliche Anhebung des Beitragswertes auf 7,50 bei der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten begrenzen solle, wenn der Beitragswert unter 7,50 liege, treffe nicht zu. Seit der Neufassung des § 32a AVG durch das HBeglG 1983 regle Abs 2 der Vorschrift die zuvor in § 32a Nr 1 Sätze 1 bis 3 AVG enthaltene Bewertung der beitragslosen Zeiten vor dem 1. Januar 1965. Zu dem Wert 8,33 sei für Ausbildungs-Ausfallzeiten ein zweiter Begrenzungswert von 7,50 hinzugekommen. Damit könne § 32a Abs 2 Satz 2 AVG idF des HBeglG 1983 mit dem "alten" Begrenzungswert von 8,33 nur noch im Zusammenhang mit Satz 1 der Vorschrift gesehen werden. Danach würden nur bei dem Versicherten, der vor dem 1. Januar 1965 aus mehr als 60 Beitragsmonaten einen repräsentativen Beitragswert erreicht habe, die sonstigen beitragslosen Zeiten mit diesem Beitragswert abgegolten und die Ausbildungs-Ausfallzeiten auf den Wert 8,33 begrenzt. § 32a Abs 2 Satz 3 AVG sei jetzt eine eigenständige Regelung und betreffe als Ausnahmeregelung nur noch diejenigen Versicherten, deren Beitragswert sich aus weniger als 61 Beitragsmonaten ermittle. In diesem Falle erhielten die Ausbildungs-Ausfallzeiten un-



abhängig von der Art der Ausbildung und dem Umfang der vorhandenen Beitragsleistung immer den Wert 7,50. Angesichts dieser Eigenständigkeit des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG könne auch die nach dem Urteil des früheren 11a-Senats mögliche zweite Auslegung nicht richtig sein, weil sich dann die Begrenzung der Ausbildungs-Ausfallzeiten auf den Wert 7,50 nur noch für die Versicherten auswirken würde, die mit ihrem aus weniger als 61 Beitragsmonaten ermittelten Beitragswert unter 7,50 blieben.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig.

Ihrer Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß die Revisionsbegründungsschrift des Klägers erst am 24. Dezember 1986 beim BSG eingegangen ist. Zwar ist dadurch die innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG) und somit hier am 23. Dezember 1986 endende Frist zur Begründung der Revision versäumt worden. Dem Kläger ist jedoch wegen dieser Versäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist gehindert gewesen (§ 67 Abs 1 SGG). Sein Schriftsatz vom 22. Dezember 1986 ist am selben Tage um 18.00 Uhr beim Postamt München 1 zur Eilzustellung aufgegeben und am 23. Dezember 1986 um 2.00 Uhr beim Postamt Kassel 1 mit dem Eingangsstempel versehen worden. Er hätte somit bei durch die Eilzustellung veranlaßter sofortiger Weiterbeförderung im Laufe des 23. Dezember 1986 beim BSG eingehen können. Daß dies nicht geschehen ist, ist vom Kläger nicht zu vertreten und ihm nicht als Verschulden zuzurechnen.

Die Revision ist formgerecht begründet worden. Die Begründung der Revision muß ua einen bestimmten Antrag enthalten (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Einen förmlichen Antrag hat der Kläger weder in seiner Revisions- noch in seiner Revisionsbegründungsschrift gestellt. Das ist indes unschädlich. Dem Erfordernis des bestimmten Revisionsantrages ist genügt, wenn die Revisionsbegründung mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt, welches prozessuale Ziel der Revisionskläger erreichen will (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 10 S 15 mwN). Das läßt der Schriftsatz des Klägers vom 22. Dezember 1986 erkennen. Aus ihm ergibt sich mit ausreichender Deutlichkeit, daß der Kläger eine Berücksichtigung seiner Ausbildungs-Ausfallzeiten mit einem Wert von 8,33 (statt 7,50) bei der Berechnung seines Altersruhegeldes und damit zugleich eine Aufhebung der diese Berechnung versagenden Verwaltungsentscheidungen und Urteile der Vorinstanzen begehrt.



Die Revision ist begründet. Die vorinstanzlichen Urteile und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 1984 sind aufzuheben. Die Beklagte ist verpflichtet, unter Abänderung ihres Bescheides vom 14. Juli 1983 das Altersruhegeld des Klägers unter Berücksichtigung eines Wertes von monatlich 8,33 für 84 Monate Ausbildungs-Ausfallzeiten neu zu berechnen.

Rechtsgrundlage des vom Kläger erhobenen Anspruchs ist § 32a Abs 2 AVG in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung des HBeglG 1983. Danach wird bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ua für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Ausfallzeiten der Monatsdurchschnitt zugrundegelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt (Satz 1). Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AVG höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt (Satz 2). Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach Anlage 1 maßgebende Wert zugrundegelegt, für Ausfallzeiten nach § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AVG dann jedoch höchstens der Wert 7,50 (Satz 3).

Die Voraussetzungen des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG für eine Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten des Klägers mit einem Wert von lediglich 7,50 sind nicht erfüllt.

Allerdings sind iS dieser Vorschrift "nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt". Zwar hat der Kläger ausweislich seines Versicherungsverlaufes in der Zeit vor dem 1. Januar 1965 für 107 Monate Beiträge entrichtet. Diese Zahl der Beitragsmonate ist jedoch nicht maßgebend. Nach einhelliger Auffassung sind mit Beiträgen belegt iS des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG nicht schlechthin die vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragsmonate, sondern lediglich diejenigen von ihnen, die bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage des Versicherten tatsächlich berücksichtigt worden sind und aus denen der Monatsdurchschnitt zum 31. Dezember 1964 gebildet worden ist. Demzufolge sind im Rahmen des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG ua diejenigen Kalendermonate unberücksichtigt zu lassen, welche mit Pflichtbeiträgen während der vor dem 1. Januar 1964 endenden ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung belegt sind und gemäß § 32 Abs 4 Buchst a) Sätze 1 und 2 AVG bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen und wie Ausfallzeiten zu bewerten sind (vgl BSG SozR 2200 § 1255a Nr 15 S 42; Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Viertes und Fünftes Buch, Bd I, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger - Verbandskommentar -, Stand 1. Juli 1987, § 1255a, Rdn 4, S 19; Bley/Lilge in RVO-Gesamtkommentar, Stand Oktober 1986, § 1255a RVO, Anm 4; Braatz/Feutlinske Amtl Mitt der Landesversicherungsanstalt -LVA- Rheinprovinz 1983, 136, 140; ferner Albrecht/Backhaus DRV 1983, 147, 161: 60 Kalendermonate mit "bewerteten" Beiträgen). Dies wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Von den 107 vom Kläger bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragsmonaten sind



59 Monate gemäß § 32 Abs 4 Buchst a) Sätze 1 und 2 AVG bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage außer Betracht geblieben und somit hierfür lediglich 48 Monate bewertet worden. Damit ist entsprechend § 32a Abs 2 Satz 3 AVG das Erfordernis einer Mindestbelegung von 61 Kalendermonaten nicht erfüllt.

Gleichwohl dürfen die Ausbildungs-Ausfallzeiten des Klägers nicht lediglich mit einem Wert von 7,50 bewertet werden. Dafür ist neben einer Belegung mit bewerteten Beiträgen für weniger als 61 Kalendermonate weiterhin erforderlich, daß diese Bewertung mit Tabellenwerten der Anlage 1 zu § 32a AVG (im folgenden: Anlagewerte) zu erfolgen hat. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt.

Allerdings besteht insofern keine einhellige Rechtsauffassung. Zur Auslegung des letzten Satzteils des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG werden zwei unterschiedliche Meinungen vertreten (vgl. Verbandskommentar, aaO, S 20 f). Nach der einen, auch von der Beklagten geteilten Meinung sollen sich die dort verwendeten Worte "dann jedoch" ausschließlich auf den ersten Satzteil des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG und somit lediglich auf die Voraussetzung einer Beitragsbelegung für nicht mehr als 60 Kalendermonate beziehen mit der Folge, daß allein bei Erfüllung dieser Voraussetzung und ungeachtet dessen, ob den belegten Zeiten ein Beitragswert oder ein (höherer) Anlagewert zugrundegelegt ist, Ausbildungs-Ausfallzeiten mit dem Höchstwert von 7,50 zu bewerten sind (Heller DAngVers 1983, 14, 16; Albrecht/Backhaus aaO; wohl auch - durch den Hinweis auf die Unabhängigkeit vom Durchschnittswert der eigenen Beitragsleistung - Braatz/Feutlinske aaO). Die Gegenmeinung bezieht die im letzten Satzteil des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG verwendeten Worte "dann jedoch" auch auf den Mittelteil des Satzes mit der Folge, daß Ausbildungs-Ausfallzeiten nur dann auf einen Höchstwert von 7,50 begrenzt werden dürfen, wenn den beitragsbelegten Kalendermonaten ein Anlagewert zugrundegelegt ist, hingegen bei Zugrundelegung eines Beitragswertes die Ausbildungs-Ausfallzeiten gemäß § 32a Abs 2 Satz 2 AVG mit einem Höchstwert von 8,33 zu berücksichtigen sind (so Urteil des früheren 11a-Senats in BSG SozR 2200 § 1255a Nr 15 S 43; Schmidt Mitt der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1983, 94, 96).

Der erkennende Senat schließt sich letzterer Meinung an. Sie entspricht dem Wortlaut, dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG.

Schon der Wortlaut der Vorschrift spricht gegen die Meinung, daß die Zugrundelegung eines Wertes von höchstens 7,50 für vor dem 1. Januar 1965 liegende Ausbildungs-Ausfallzeiten allein von einer Beitragsbelegung von nicht mehr als 60 Kalendermonaten abhängig ist. Eine solche Absicht des Gesetzgebers hätte sich ohne weiteres durch eine entsprechende Formulierung des Wortlauts der Bestimmung etwa in Anlehnung an § 32a Abs 2 Satz 2 AVG wie folgt realisieren lassen: "Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate



mit Beiträgen belegt, so wird für Ausfallzeiten nach § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 höchstens der Wert 7,50 und für die übrigen Zeiten mindestens der nach Anlage 1 maßgebende Wert zugrundegelegt". Statt dessen ist in Umkehrung dieser Reihenfolge in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG vorrangig vorgeschrieben worden, daß beitragslosen Zeiten mindestens der Anlagewert zugrundegelegt ist, und daran ("dann") die Ausnahmeregelung ("jedoch") angeschlossen worden, daß für Ausbildungs-Ausfallzeiten höchstens der Wert 7,50 zugrundegelegt wird. Damit spricht bereits der Gesetzeswortlaut dafür, daß der Höchstwert von 7,50 für Ausbildungs-Ausfallzeiten allein als Folge dessen und damit nur unter der (neben der Beitragsbelegung von nicht mehr als 60 Kalendermonaten zusätzlichen) Voraussetzung zugrundegelegt werden soll, daß den übrigen beitragslosen Zeiten ein (gegenüber dem Beitragswert höherer) Anlagewert zugrundegelegt ist.

Dieses Ergebnis der Wortinterpretation findet seine Bestätigung im systematischen Zusammenhang des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG. Dieser stellt sich für den Fall, daß nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, als Ausnahme von der Grundregelung des § 32a Abs 2 Sätze 1 und 2 AVG dar. Nach dieser Grundregelung ist für vor dem 1. Januar 1965 liegende beitragslose Zeiten der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergebende Monatsdurchschnitt bis zum Höchstwert von 8,33 für Ausbildungs-Ausfallzeiten und von 16,66 für die übrigen beitragslosen Zeiten zugrundelegen. Bei dieser Grundregelung - und damit insbesondere bei der Berücksichtigung eines Höchstwertes von 8,33 für Ausbildungs-Ausfallzeiten - hat es auch dann sein Bewenden, wenn nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, sofern der Beitragswert höher als der Anlagewert und deswegen ersterer der Bewertung zugrundegelegt ist. Eine Ausnahme von dieser Grundregelung trifft § 32a Abs 2 Satz 3 AVG nicht generell für den Fall, daß nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind. Für eine solche generelle Regelung fehlt das Bedürfnis, weil sie für den Fall, daß der Bewertung ein Beitragswert zugrundegelegt ist, bereits durch die Grundregelung des § 32a Abs 2 Sätze 1 und 2 AVG abgedeckt ist. Demzufolge schreibt Satz 3 der Vorschrift eine Ausnahme von der Grundregelung nur für den Fall vor, daß abweichend von dieser der Bewertung beitragsloser Zeiten nicht ein Beitragswert, sondern ein (höherer) Anlagewert zugrundegelegt ist. Allein an dieses (zusätzliche) Tatbestandsmerkmal ist die in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG geregelte Rechtsfolge geknüpft, daß abweichend von der Grundregelung der Sätze 1 und 2 der Vorschrift Ausbildungs-Ausfallzeiten höchstens der Wert 7,50 und nicht der Wert 8,33 zugrundegelegt werden darf. Auch von der Systematik des Gesetzes her ist deswegen die Zugrundelegung eines Höchstwertes von 7,50 für Ausbildungs-Ausfallzeiten nur dann vorgesehen und zulässig, wenn der Bewertung der beitragslosen Zeiten im übrigen nicht ein (niedrigerer) Beitragswert, sondern ein (höherer) Anlagewert zugrundegelegt ist.

Das entspricht dem sich schon aus dem Wortlaut erschließenden Sinn und Zweck des § 32a Abs 2 AVG und speziell seines Satzes 3. Nach der Grundregelung der Sätze 1



und 2 des § 32a Abs 2 AVG soll für den "Normalfall", daß in der Zeit vor dem 1. Januar 1965 mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, der Bewertung der vor diesem Zeitpunkt liegenden beitragslosen Zeiten der Monatsdurchschnitt der zurückgelegten Beitragszeiten bis zu bestimmten Höchstwerten zugrundegelegt werden. Das hat erkennbar seinen Sinn darin, daß bei einer Beitragsbelegung von mehr als 60 Kalendermonaten die Beitragsleistung als für das Versicherungsleben des Rentenbeziehers ausreichend repräsentativ und daher als geeignet auch für die Bewertung beitragsloser Zeiten anzusehen ist. Hiervon kann hingegen dann, wenn nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, nach der erkennbar gewordenen Vorstellung des Gesetzgebers nicht ausgegangen und insbesondere nicht ausgeschlossen werden, daß die sich aus den relativ wenigen Beiträgen ergebenden Werte nicht der aus der Ausbildung des Versicherten abzuleitenden Berufserwartung entsprechen (vgl BSG SozR 2200 § 1255a Nr 15 S 42 mwN). Der Gesetzgeber hat deswegen für den Fall, daß nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, zwar primär gleichwohl den sich aus der Beitragsleistung ergebenden Monatsdurchschnitt als ebenfalls für die Bewertung beitragsloser Zeiten (bis zu den Höchstgrenzen nach § 32a Abs 2 Satz 2 AVG) maßgebend erklärt, hiervon zugunsten des Versicherten in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG jedoch eine Ausnahme dann zugelassen, wenn der sich aus der geringen Beitragsleistung ergebende monatsdurchschnittliche Wert unter den nach der Ausbildung des Versicherten differenzierten Werten der Anlage 1 zu § 32a AVG bleibt. Dann ist für die Bewertung beitragsloser Zeiten der geringere Beitragswert auf den höheren Anlagewert anzuheben. Für diesen Fall läßt sich die in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG angeordnete Begrenzung des Höchstwertes für Ausbildungs-Ausfallzeiten auf 7,50 mit der Erwägung rechtfertigen, daß dem Versicherten neben der Rechtswohltat einer Anhebung des Beitragswertes auf den Anlagewert für die Bewertung der übrigen beitragslosen Zeiten nicht auch noch die Vergünstigung einer Berücksichtigung des Höchstwertes von 8,33 für Ausbildungs-Ausfallzeiten (§ 32a Abs 2 Satz 2 AVG) zugutekommen soll. Diese Erwägung muß jedoch dann versagen, wenn der Beitragswert den Anlagewert übersteigt und somit eine Anhebung des Beitragswertes auf den Anlagewert zugunsten des Versicherten gar nicht in Betracht kommt. Dann besteht für die Begrenzung des Höchstwertes für Ausbildungs-Ausfallzeiten auf lediglich 7,50 statt 8,33 nicht der vom Gesetzgeber selbst als Anknüpfungspunkt gewählte Anlaß und würde somit die Zugrundelegung eines Wertes von 7,50 dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.

Die Entstehungsgeschichte des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG idF des HBeglG 1983 steht der nach Auffassung des erkennenden Senats gebotenen Auslegung der Vorschrift nicht entgegen. In dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BT-Drucks 9/2074) heißt es in der Begründung zu Art 18 Nr 27 (= Neufassung des § 1255a der Reichsversicherungsordnung -RVO-), Abs 2 enthalte die Bewertung von Ersatz- und Ausfallzeiten, die vor 1965 zurückgelegt worden seien. Entsprechend dem geltenden Recht erhielten diese Zeiten den Durchschnittswert



aus allen bis dahin zurückgelegten Beitragszeiten, wobei jedoch der Wert für Ausbildungs-Ausfallzeiten wie bisher auf 100 % begrenzt sei. In den Ausnahmefällen, in denen nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt seien, sei für diese Zeiten ein Tabellenwert anzuwenden, wenn dies für den Versicherten günstiger sei. Für Männer und Frauen bestünden bisher unterschiedliche Tabellenwerte, die ... vereinheitlicht werden müßten. Die nach Leistungsgruppen unterschiedlichen Tabellenwerte würden auf den jeweiligen Mittelwert ... vereinheitlicht. Ausbildungs-Ausfallzeiten sollten in diesen Ausnahmefällen den Wert der Leistungsgruppe 3 in Höhe von 90 vH erhalten (aaO, S 102). Diese Begründung ist nicht eindeutig und unmißverständlich. Aus ihrem dritten Satz könnte im Einklang mit der Meinung der Beklagten hergeleitet werden, daß nach den Vorstellungen der Verfasser des Entwurfs ein Ausnahmefall schon und allein dann gegeben sein soll, wenn nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind. Ebenso aber kann den beiden letzten Sätzen und insbesondere ihrer unmittelbaren Verknüpfung miteinander entnommen werden, daß ein Ausnahmefall erst dann vorliegt, wenn den beitragslosen Zeiten die auf den Mittelwert vereinheitlichten Tabellenwerte zugrundegelegt sind. Angesichts dieser Unklarheit schließen die gesetzgeberischen Motive die nach Auffassung des erkennenden Senats aufgrund des Wortlauts, des systematischen Zusammenhanges sowie des Sinnes und Zwecks gebotene Auslegung des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG nicht aus.

Der Senat übersieht nicht, daß die nach seiner Ansicht gebotene Auslegung des § 32a Abs 2 Satz 3 AVG nicht nur zur Begünstigung des Versicherten führt, sondern ihn in engen Grenzen auch benachteiligen kann. Sachlich zutreffend hat die Beklagte darauf hingewiesen, daß im Vergleich zu Schülern und Fachschülern Hochschüler dann benachteiligt werden, wenn ihr Beitragswert zwischen den Anlagewerten der Leistungsgruppen 2 (= 10,50) und 1 (= 12,50) liegt. Ihr Beitragswert wird dann auf den Anlagewert 12,50 mit der Folge angehoben, daß gemäß § 32a Abs 2 Satz 3 AVG ihre Ausbildungs-Ausfallzeiten mit dem Wert 7,50 bewertet werden, während bei Schülern und Fachschülern der Beitragswert maßgebend bleibt und sie damit trotz niedrigeren Ausbildungsstandes eine höhere Bewertung ihrer Ausbildungs-Ausfallzeiten mit dem Wert 8,33 erreichen (vgl auch die im Verbandskommentar, aaO, S 21 aufgeführten Möglichkeiten einer Benachteiligung des Versicherten, wobei allerdings unklar bleibt, aus welchen Gründen im Fall b) trotz höheren Beitragswertes die Ausbildungs-Ausfallzeiten lediglich mit dem Wert von 7,50 zu bewerten sein sollen). Indes könnte den von der Beklagten geäußerten Bedenken bereits entgegenstehen, daß der Gesetzgeber, der aus sachlich einleuchtenden Gründen für eine Versichertengruppe eine Ausnahmeregelung trifft, um Zufälligkeiten bei der Rentenberechnung entgegenzuwirken, von Verfassungs wegen nicht gehalten ist, diese Regelung so weit auszudehnen, daß auch jede andere denkbare Zufälligkeit oder Unbilligkeit bei einer Rentenfestsetzung ausgeschlossen bleibt (vgl BVerfGE 66, 234, 247 = SozR 2200 § 1255a Nr 11 S 33). Diese Erwägung braucht der Senat aber nicht zu vertiefen. Er hat aus Anlaß des vorliegenden Rechtsstreits nicht darüber zu befinden und enthält sich des-



halb jeglicher Aussage zu der Frage, ob die von der Beklagten aufgezeigte Möglichkeit einer Ungleichbehandlung von Hochschülern einerseits und Schülern und Fachschülern andererseits hinzunehmen oder wie sie anderenfalles zu beheben ist. Denn im vorliegenden Fall ist eine den Kläger benachteiligende Ungleichbehandlung nicht gegeben. Aus seinen bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten bewerteten Beitragszeiten errechnet sich ein Monatsdurchschnitt von 13,05 und somit ein über dem maßgebenden Anlagewert (= 12,50) liegender Beitragswert.

Die Revision des Klägers führt nach alledem zum Erfolg.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 193 Abs 1 SGG.

